

(Abg. Epik.)

(A) Wenn ich nun zunächst einen Überblick auf die gegenwärtige Vorlage werfe, so bringt sie eine ganze Reihe von Vereinfachungen, die wir nur begrüßen können, so in bezug auf die Legitimationen, auch in bezug auf die Stempelfrage, sowie die Kostenfrage. Zweierlei Änderungen stehen aber vor allem im Vordergrund: das ist einmal die Änderung, nach der für die Zukunft Einträge im Staatsschuldbuch nicht mehr von der Einreichung von Staatsschuldverschreibungen abhängig gemacht werden sollen, und zum andern die Änderung, daß die Leitung des Staatsschuldbuches für die Zukunft nicht mehr in der Hand des Vorsitzenden des Landtagsausschusses liegen, sondern von einem zu diesem Zweck abzuordnenden Regierungskommissar bewerkstelligt werden soll.

Was nun die erste Frage, die Frage nach der Zulässigkeit von Eintragungen in das Staatsschuldbuch ohne Einreichung von Schuldverschreibungen, anlangt, so liegen die Vorteile dieser Änderung auf der Hand; sie liegen vor allen Dingen darin, daß dem, der vom Staatsschuldbuch Gebrauch zu machen gedenkt, nicht unwesentliche Kosten und Weiterungen erspart werden. Andererseits erhebt sich aber vom Standpunkte der verfassungsmäßigen Bestimmungen auch das Bedenken gegen diese Änderung, daß damit dem Staat gewissermaßen Gelegenheit zur Erlangung eines Kredits gegeben wird, der außerhalb seiner Zuständigkeit liegen könnte. Selbstverständlich ist nicht bloß vom Landtagsausschuß, sondern auch von der Regierung selbst bei diesem Entwurf an eine solche Möglichkeit gedacht worden, und insolgedessen ist, wie Sie aus § 1a ersehen, ausdrücklich die Vorschrift hinzugefügt worden, daß das Finanzministerium, das über die Eintragung in solchen Fällen zu befinden hat, zur Erteilung der Ermächtigung nur insoweit befugt ist, als es zur Ausgabe von Schuldverschreibungen überhaupt verfassungsmäßig in der Lage ist, mit anderen Worten, daß das Finanzministerium nur insoweit derartige Darlehen aufnehmen kann, als sie sich innerhalb der Grenzen des verfassungsmäßig bewilligten offenen Kredits halten.

Ich glaube, meine Herren, mit dieser Kautel können wir die gegenwärtige Bestimmung ohne Bedenken annehmen, und zwar um so mehr annehmen, als mir versichert worden ist, daß auf dem Wege der Ausführungsverordnung noch besondere Vorkehrungen getroffen werden sollen, um den Landtagsausschuß nicht etwa nur in längeren Zeiträumen, sondern möglichst monatlich von der Anwendung der gegenwärtigen Bestimmung und damit der Inanspruchnahme des

betreffenden Kredits seiner Höhe nach auf dem laufenden zu halten. Ich wiederhole also, daß der Landtagsausschuß nach Aufnahme dieser Beschränkung im Gesetz und nach der Zusicherung jener Bestimmung der Ausführungsverordnung geglaubt hat, keinerlei Bedenken tragen zu sollen, diese an sich schon zu begrüßende Änderung auch seinerseits gutzuheißen.

Was nun die andere Maßnahme, nach der für die Zukunft nicht mehr der Vorsitzende des Landtagsausschusses, sondern ein Regierungskommissar mit der Leitung des Staatsschuldbuches betraut werden soll, anlangt, so wird dies auf den ersten Augenblick nach zwei Richtungen hin etwas Auffälliges haben, nämlich einmal insofern, als ein ständischer, d. h. durch ständische Wahl eingesetzter Beamter entsetzt wird, um an seine Stelle einen Regierungsbeamten treten zu lassen, und zum andern insofern, als in dieser Verfügung vielleicht gefunden werden könnte, daß sich die bisherige Einrichtung nicht bewährt hätte. Wenn sich das Zustandekommen dieser Vorlage nach diesen Gesichtspunkten vollzogen hätte, so würden wir in der Lage sein, dem einen energischen Widerspruch entgegenzusetzen zu müssen. Tatsächlich verhält es sich indessen ganz anders. Nicht die Staatsregierung hat nach dieser Richtung hin zu einer Änderung die Initiative ergriffen, sondern die Initiative ist von uns, dem Landtagsausschuß selbst, ausgegangen, auch ist weiter von der Königl. Staatsregierung ausdrücklich in den Motiven betont worden, daß die bisherige Einrichtung als unzulänglich sich nicht etwa erwiesen habe, sondern daß es Gründe anderer Art sind, die die Regierung veranlaßt haben, Änderungen vorzuschlagen.

Was nämlich den ersten Umstand, die Ersetzung des Vorsitzenden des Landtagsausschusses künftighin durch einen Regierungsbeamten, anlangt, so liegen die Verhältnisse folgendermaßen. Wer einmal Gelegenheit gehabt hat, sich die Obliegenheiten näher anzusehen, die mit der Leitung des Staatsschuldbuchs verbunden sind, der wird ohne weiteres gefunden haben, daß diese Leitung mit einer außerordentlich weittragenden Verantwortung verbunden ist. Denn die Eintragungen, die beim Staatsschuldbuch vorzunehmen sind, sind nicht unähnlich den Eintragungen, die der Grundbuchrichter vorzunehmen hat. Es muß gewissenhaft geprüft werden, ob der Betreffende legitimiert ist und ob insolgedessen Einträge bewilligt werden dürfen. Und wenn jemand eingetragen ist, so vollziehen sich häufig Änderungen der verschiedensten Art: es werden Abtretungen bei den eingetragenen Forderungen vorgenommen, es stirbt